

Begründung:

Für das wesentliche Produkt Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen des Teilhaushaltes 61 Allgemeine Finanzwirtschaft ist die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung bis 30.09.2010 als Ziel formuliert. Bei der Neufassung wurden erforderliche Regelungen aufgrund aktueller Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes berücksichtigt.

Bislang wurde die Vergnügungssteuer für Gewinnspielautomaten ausschließlich als Pauschsteuer nach festen Sätzen erhoben (§ 9 der bisherigen Satzung, Ortsrecht Ziffer 1.11.1.02). Laut Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 04.02.2009 verletzt dieses den Gleichheitsgrundsatz, da die Nutzung der Geräte und die Umsätze unterschiedlich sind. Aufgrund der Rechtsprechung muss die Besteuerung nach Umsatz bzw. Einspielergebnis erfolgen. Dieses wurde auch unter Berücksichtigung der neueren technischen Möglichkeiten der Geräte in der anliegenden Satzung umgesetzt. Der Steuersatz beträgt 12 v.H. (§ 7 Absatz 3 der Neufassung) und entspricht dem üblichen Rahmen von 10 bis 12 v.H. von Vergleichskommunen in Niedersachsen. Weiterhin ist dieser Steuermaßstab grundsätzlich angemessen (Beschluss Nds. Oberverwaltungsgericht vom 22.03.2007). Daneben wird für die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit eine Mindeststeuer in Höhe der bisherigen Pauschsteuer festgesetzt. Dieses ist nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (Beschluss vom 03.09.2009) gerechtfertigt, da die Stadt Schortens mit der Erhebung der Vergnügungssteuer neben Jugendschutz und Verhinderung von Gewaltverherrlichung auch die Spielsucht eindämmen und bekämpfen will. Aus diesem Grund wurde auch die Besteuerung von gewalt- oder kriegsverherrlichenden Geräten von bislang 102,00 Euro pro Gerät auf 500,00 Euro pro Gerät erhöht. Bislang ist ein derartiges Spielgerät nicht in Schortens angemeldet. Es sollte jedoch auch hier ein eindeutiges Zeichen gesetzt werden. Dieser Steuersatz ist ebenfalls in anderen Kommunen üblich.

Weitere Neuregelung ist, dass Vorauszahlungen auf die Spielgerätesteuern geleistet werden, um dann am Ende des Jahres eine endgültige Festsetzung vornehmen zu können (§ 10 Absatz 2 der Neufassung). Die der Gewerbesteuer ähnliche Regelung soll auch für den Steuerpflichtigen einen erhöhten Verwaltungsaufwand verhindern. Daneben wurden auf Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände Regelungen zur Steueraufsicht und Prüfung, sowie Datenverarbeitung (§§ 15 und 16) eingearbeitet.

Die rückwirkende Änderung der Satzung zum 01. Januar 2010 ist zulässig, da die bisherige Satzung nicht verfassungskonform war und aus diesem Grund bei Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen grundsätzlich eine Neufassung erforderlich ist (BVerwG Beschlüsse vom 23.06. und 08.07.2008).